

Geschäftsordnung des Elternrates

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche grammatische Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, der Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) sowie der Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVO) gibt sich der Elternrat der Rudolf-Hildebrand-Schule Gymnasium Markkleeberg nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Der Elternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule und deren Stellvertreter sowie die Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter bilden den Elternrat.

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in zwei getrennten Wahlgängen.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und zugleich stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der stellvertretende Vorsitzende des Elternrates ist ebenfalls Mitglied der Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte zudem zwei weitere Mitglieder für die Schulkonferenz sowie vier Stellvertreter. § 2 Absätze (3) und (4) gelten entsprechend. Die nicht als Mitglieder Gewählten sind Stellvertreter der Mitglieder der Schulkonferenz.
- (6) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder der Schulkonferenz von den Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Schulkonferenz rücken die Stellvertreter entsprechend nach.
- (7) Die Mitglieder und Stellvertreter der Schulkonferenz bilden den Vorstand des Elternrates.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum der Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende, der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die gewählten Klassenelternsprecher einer Klasse sowie die Jahrgangselternsprecher. Im Vertretungsfall übernimmt der gewählte Stellvertreter das Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig. Regelmäßig beträgt bei Umlaufbeschlüssen die Rückmeldefrist zwei Wochen ab Zugang des Vorlagebeschlusses. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Änderung dieser Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat angehören.
- (2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.
- (3) Der Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vertreter der Schulkonferenz

- (1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren gewählten Elternvertreter wahr.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

§ 10 Schlussbestimmung

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 31.01.13 in Kraft.